

1. Hinweise zur Einzahlung des Eigenanteils zum Erwerb einer Wertmarke

Nach § 228 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) können Sie zwischen dem Erwerb einer Wertmarke für 12 Monate (Jahresmarke) und dem einer Wertmarke für 6 Monate (Halbjahresmarke) wählen. Für die Jahresmarke sind als Eigenanteil **91 EUR**, für eine Halbjahresmarke **46 EUR** zu entrichten. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass grundsätzlich nur Einzahlungen/Überweisungen von 91 EUR bzw. 46 EUR zur Ausgabe einer Wertmarke führen können. **Abweichende Einzahlungen können nicht anerkannt werden.**

Beim Gültigkeitsbeginn der Wertmarke, wenn Sie eine solche erwerben wollen, berücksichtigen Sie bitte, dass der Erledigungsvorgang von der Einzahlung der 91 EUR bzw. 46 EUR bis zur Ausgabe der Wertmarke bis zu 3 Wochen dauern kann. Die Gültigkeit der Wertmarke beginnt, wenn sie Ihnen etwa bis zum 15. des Monats zugesandt werden kann, grundsätzlich noch in diesem Monat, bei späterer Zusendung erst ab dem folgenden Monat. Zahlen Sie daher rechtzeitig ein und verwenden Sie bitte hierfür das beigefügte Zahlungsformular, das bereits die notwendigen Angaben (Aktenzeichen, Name) für eine ordnungsgemäße Zuordnung des Geldeinganges beinhaltet. Nur so können zeitliche Verzögerungen bei der Ausgabe des Beiblattes mit der Wertmarke vermieden und ggf. sichergestellt werden, dass sich der Gültigkeitsbeginn der neuen Wertmarke an die zuletzt ausgegebene anschließt.

Das beiliegende Zahlungsformular darf übrigens in keinem Falle für eine andere Person verwendet werden, da wie oben dargelegt, bereits die Ihre Person betreffenden Angaben eingedruckt sind.

Können Sie das beiliegende Zahlungsformular für Ihre Einzahlung nicht verwenden, weil es verschrieben wurde oder unbrauchbar geworden ist, so tragen Sie bitte bei Benutzung anderer Bank- oder Postbank-Vordrucke als Verwendungszweck unbedingt das Aktenzeichen ein. Vergessen Sie bitte in keinem Fall, im Betragsfeld des Formulars deutlich die 91,- (oder 46,-) einzutragen.

Erfolgt die Einzahlung durch Onlinebanking, geben Sie bitte als Verwendungszweck ebenfalls unbedingt das Aktenzeichen an.

WICHTIGE HINWEISE:

Bitte verwenden Sie (nur) diesen Vordruck zum Überweisen von ihrem Bank-/Postbankgirokonto. Falls Sie kein Konto haben, können Sie ihn zur Bareinzahlung bei Kreditinstituten (Sparkasse/Bank) oder am Postschalter benutzen.

Zum Überweisen bitte Ihre Bankverbindung (IBAN/BIC) einfügen, den Überweisungsauftrag unterschreiben und diesen bei Ihrer Bank/Postbank einreichen.

Unentgeltliche Ausgabe eines Beiblattes mit Wertmarke

2. Allgemeine Voraussetzungen

- a) Sie erhalten die Wertmarke kostenfrei, wenn Sie
- laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende) – Arbeitslosengeld II nach §§ 19 ff. SGB II oder Sozialgeld nach § 28 SGB II - oder
 - laufende Leistungen nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt) oder
 - laufende Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder
 - laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) oder
 - laufende Leistungen im Rahmen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder
 - laufende Hilfe für den Lebensunterhalt in besonderen Lebenslagen nach § 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) beziehen.

Zur Ausgabe einer kostenfreien Wertmarke ist jedoch erforderlich, dass Sie den beiliegenden Antragsvordruck ausfüllen, Ihre Angaben von der leistenden Stelle bestätigen lassen (bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach § 28 SGB II bzw. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung genügt auch die Vorlage des Bewilligungsbescheids und ein Nachweis über die letzte Überweisung) und den Antrag umgehend an Ihr Landratsamt einsenden. Zahlen Sie in diesem Falle nichts ein!

- b) Die unentgeltliche Ausgabe erfolgt auch an in einer **Bedarfsgemeinschaft** nach § 7 Abs. 2 **SGB II** lebende **Familienmitglieder** beim Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, wenn sie **selbst freifahrtberechtigt** nach § 229 SGB IX sind.

Beiblatt für Kraftfahrzeugsteuerermäßigung

Wollen Sie anstelle der Freifahrt die Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. beantragen, so leisten Sie keine Einzahlung. Füllen Sie stattdessen den beiliegenden Antragsvordruck aus und senden Sie ihn an Ihr Landratsamt.